

# Corona-Virus – Einstellung Verhandlungsbetrieb

Information für die Friedensrichterämter des Kantons Zürich

## Ausgangslage

Der Notfallstab des Obergerichts des Kantons Zürich hat aufgrund des Corona-Virus heute Vormittag, 16. März 2020 entschieden, den Verhandlungsbetrieb am Obergericht per sofort einzustellen, einstweilen bis am 31. März 2020. Davon ausgenommen sind dringliche Verfahren, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Aufschub oder keine Verzögerung dulden. Die Bezirksgerichte wurden ebenfalls zur Umsetzung aufgefordert.

Nach Rücksprache mit dem Obergericht fordere ich hiermit alle Friedensrichterämter des Kantons Zürich auf, den **Verhandlungsbetrieb per sofort, einstweilen bis am 31. März 2020 einzustellen**. Dringliche Schlichtungsverhandlungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Aufschub oder keine Verzögerung dulden, sind hiervon ausgenommen.

## Konkrete Bedeutung für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Nicht dringliche **Schlichtungsverhandlungen vor dem 31. März 2020 sind abzusagen bzw. zu verschieben**. Wo nötig sind laufende Verfahren einstweilen, mindestens bis zum 31. März 2020 zu sistieren. Die Sistierungsdauer liegt im Ermessen des jeweiligen Friedensrichteramts.

**Nur der Verhandlungsbetrieb ist einzustellen**. Im Übrigen halten die Friedensrichterämter ihre Arbeit aufrecht, das heisst insbesondere, dass Schlichtungsgesuche und Korrespondenz entgegengenommen und an die Gegenpartei(en) weitergeleitet werden. Die Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Pendente Fälle sind unter Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit weiter zu bearbeiten.

Ob aktuell Terminabsprachen getroffen und Vorladungen für Verhandlungstermine nach dem 31. März 2020 versandt werden, liegt im Ermessen jedes Friedensrichteramts. Es wird empfohlen, einstweilen auf den Versand von Vorladungen bzw. das Ansetzen neuer Verhandlungstermine zu verzichten.

Bei Eingang neuer Schlichtungsgesuche wird in jedem Fall eine **Eingangsanzeige** versandt.

Nur Schlichtungsverhandlungen, die keinen Aufschub dulden, werden unter **striktter Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit** durchgeführt.

Hinweis: Es sind kaum Fälle denkbar, in denen Schlichtungsverhandlungen keinen Aufschub dulden. Die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen ist daher die absolute Ausnahme.

Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit sind auch am Arbeitsplatz strikte einzuhalten.

## Friedensrichterämter mit Personal

Die Arbeitszeiten werden in Absprache mit den Vorgesetzten nach Möglichkeit so angepasst, dass die Stosszeiten im Öffentlichen Verkehr umgangen werden können. Zudem ist **Homeoffice** – wo immer möglich – zu erlauben und zu ermöglichen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf und es sind stets die betrieblichen Interessen zu berücksichtigen.

Für erkrankte Mitarbeitende, Mitarbeitende mit Kontakt zu infizierten Personen, besonders gefährdete Personen und für von der Schulschliessung betroffene Mitarbeitende mit Betreuungspflichten gelten besondere Anordnungen (vgl. Merkblatt für Homeoffice).

Obfelden, 16. März 2020 / Präsidium VFZH